

# KINDERBETREUUNGSORDNUNG

---



# INHALT

---

1.	Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen .....	3
2.	Zusammenarbeit mit den Eltern .....	3
3.	Anmeldung/Abmeldung/Ausschluss .....	4
4.	Besuch der Betreuungseinrichtungen .....	5
5.	Mittagessen .....	5
6.	Öffnungs- und Betriebszeiten .....	5
7.	Kindergartenbus .....	6
8.	Kindergartenbeiträge .....	7
9.	Krankheit und Fernbleiben .....	7
10.	Unfälle .....	7
11.	Aufsichtspflicht und Abholung .....	7
12.	Ferienbetreuung .....	8

# 1. Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die neben den Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch hierzu vorschriftsmäßig befähigtes Personal bestimmt ist. Zusätzlich werden Krabbelgruppen und Alterserweiterte Gruppen angeboten, in denen Kinder ab einem Alter von 1,5 Jahren aufgenommen werden.

## Unsere Aufgabe

Gemäß § 3 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (kurz: KBBG) besteht die Aufgabe des Kindergartens darin, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen bieten eine entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung insbesondere durch das Spiel an. Die erzieherische Wirkung einer Gemeinschaft von Gleichaltrigen stärkt die Entwicklung der Kinder. Die körperliche, seelische und geistige Entwicklung wirkt sich positiv auf die grundlegende und wertfreie soziale Entwicklung des Kindes aus. Mit erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes wird die Schulfähigkeit der Kinder gefördert.

## Integration

In unseren Betreuungseinrichtungen werden speziell für Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung Integrationsgruppen geführt. Vor Aufnahme von Kindern mit inklusiver Entwicklungsbegleitung ist ein Gutachten der Familien- und Erziehungsberatung einzuholen. Im Falle der Aufnahme wird eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie speziell ausgebildeten Fachkräften, wie Sonderkindergarten-PädagogInnen, erwartet.

# 2. Zusammenarbeit mit den Eltern

Diese vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Kindergarten-PädagogInnen bereit sind. Die Eltern erhalten Informationen durch Elternabende, Elternbriefe und Anschläge an der Infotafel. Zusätzlich werden sie zu einigen Festen im Jahreskreis eingeladen und bei der Festgestaltung miteinbezogen. Weiters besteht die Möglichkeit, am Elternabend einen Elternbeirat zu wählen.

Wir möchten noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und zuständigen Kindergarten-PädagogInnen außerordentlich wichtig ist. Für ein persönliches Gespräch kann jederzeit ein Termin vereinbart werden.

Diverse Veranstaltungen sowie Foto- und Videoaufnahmen können nur mit Einverständnis der Eltern durchgeführt werden. Die genauen Informationen dazu werden mit der Kindergarteneinschreibung bekannt gegeben.

## Erreichbarkeit

Wir ersuchen die Eltern und Erziehungsberechtigten eventuelle Telefon- und Adressänderungen umgehend der Kindergartenleitung mitzuteilen. Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter bzw. eine Bezugsperson muss immer erreichbar sein.

### **3. Anmeldung/Abmeldung/Ausschluss**

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt an den Einschreibtagen jeweils im März oder April für das nächste Kindergartenjahr. Die Einschreibtermine werden den Familien rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (§ 16). Sogar im Wesentlichen nach folgenden Reihungskriterien:

1. besuchspflichtige Kinder
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen
3. Kinder deren erziehungsberechtigte Personen berufstätig, arbeitssuchend, In Ausbildung sind oder eine Pflegenotwendigkeit besteht
4. Kinder bei denen ein Besuch geboten erscheint
5. Geschwisterkinder

Die Anmeldung ist grundsätzlich nur für das gesamte Kindergartenjahr vorgesehen und hat persönlich unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes zu erfolgen. Zur Ganztagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind bzw. eine Pflegenotwendigkeit besteht.

Die Einteilung der Kinder in die jeweiligen Kindergärten bzw. Gruppen erfolgt unter Bedachtnahme des sprachlichen, kulturellen, religiösen oder sozialen Hintergrundes sowie des Alters und Geschlechtes. Ziel ist es, so ein möglichst ausgewogenes Verhältnis in den einzelnen Betreuungseinheiten zu erreichen.

#### **Abmeldung**

Mit der Anmeldung und der fixen Zusage eines Betreuungsplatzes gehen Sie ein Betreuungsverhältnis mit der Kinderbetreuungseinrichtung ein. Sollte eine Abmeldung während des Kindergartenjahres notwendig sein, ersuchen wir Sie, dieses umgehend mit der Kindergartenleitung zu besprechen.

#### **Kindergartenausschluss (Widerruf der Aufnahme)**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Umstände vorliegen, die den Betrieb der Einrichtung erheblich stören bzw. eine Schädigung der übrigen dort betreuten Kinder oder des pädagogischen Personals zu befürchten ist.

Zusätzlich kann ein Kind von einem weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten – trotz schriftlicher Mahnung - wiederholt ihren Verpflichtungen (§ 24 KBBG) nicht nachkommen z.B.:

- bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung,
- wenn durch Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird,
- wenn der Kindergartenbeitrag für einen längeren Zeitraum als 2 Monate nicht bezahlt wird.

Eine Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleiterin umgehend zu melden. Bleibt ein Kind länger als 3 Wochen ohne Angabe von Gründen der Betreuungseinrichtung fern, kann der Kindergartenplatz an ein anderes Kind vergeben werden.

## 4. Besuch der Betreuungseinrichtungen

Der Besuch der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung soll regelmäßig erfolgen, damit das Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann. Weiters ersuchen wir, die Kinder pünktlich in den Kindergarten zu bringen und dort abzuholen, sodass die Kindergarten-PädagogInnen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können.

Bringzeit bis spätestens 08:30 Uhr

Abholzeit frühestens ab 11:15 Uhr

### Ausstattung

Die Kleidung ihres Kindes soll bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein. Bitte beachten Sie, dass diese auch schmutzig werden kann! Jedes Kind benötigt geschlossene und rutschfeste Hausschuhe, einen Kindergartenrucksack und eine Jause. Weiters brauchen die Kinder Turn- und ausreichend Wechselkleidung für den Kindergarten. Sämtliche Sachen sind unbedingt mit dem Namen Ihres Kindes zu versehen!

Eine Mitnahme eigener Spielsachen Ihres Kindes, Süßigkeiten, Geld etc., ist nicht erwünscht. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung. Die Eltern werden ersucht, den Kindern eine gesunde Jause mitzugeben (süße Säfte vermeiden!).

### Verpflichtendes Kindergartenjahr

Mit September 2010 trat das „Verpflichtende Kindergartenjahr“ im Land Salzburg in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Kinder, die vor dem 31. August des laufenden Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Salzburg haben, verpflichtet, eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen. Der Besuch des letzten Kindergartenjahres ist für mindestens 20 Stunden/Woche an mindestens 4 Werktagen verpflichtend und kostenlos. Es werden jedoch Zuschläge für längere Betreuungszeiten, Verpflegung usw. eingehoben.

## 5. Mittagessen

Es besteht die Möglichkeit, dass Kinder über Mittag betreut werden. Bei einer Ganztagsbetreuung der Kinder ist ein Mittagessen verpflichtend. Der Kostenersatz für das Mittagessen wird bei Bedarf jährlich mit dem Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung neu festgesetzt und kundgemacht.

Die Festlegung der organisatorischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Gestaltung des Mittagessens obliegt dem jeweiligen Kindergarten und sind diese den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mitzuteilen.

## 6. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Mittersill sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die jeweiligen tageweisen Öffnungs- und Betriebszeiten der einzelnen Einrichtungen werden bedarfsgerecht festgelegt und zeitgerecht auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht.

Sollten Kinder erst nach den Betriebszeiten abgeholt werden, können die dadurch entstandenen verursachten Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Kommt dieses wiederholt vor, kann das Kind vom Kindergarten ausgeschlossen werden.

Bei entsprechender Auslastung bieten die Kindergärten auch eine Betreuung während der Weihnachts-, Oster- und Sommerferien an. Es werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren erziehungsberechtigte Personen berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind bzw. eine Pflegenotwendigkeit besteht. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag rechtzeitig veröffentlicht (siehe dazu auch den gesonderten Punkt Ferienbetreuung).

Die letzten beiden Ferienwochen vor Schulbeginn im Herbst sind grundsätzlich geschlossen.

Bitte beachten Sie, dass jedes Kindergartenkind im Laufe des Kindergartenjahres den Anspruch auf einen Mindesturlaub von 5 Wochen hat.

Über eigene Dienstanweisung der Stadtgemeinde Mittersill können die Betriebszeiten geändert werden. Eine Änderung der Betriebszeiten wird rechtzeitig und an der Infotafel in den Kindergarten angebracht.

### **Schließtage:**

An folgenden (Feier-)Tagen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Mittersill geschlossen: Heiliger Rupert, Allerseelen, Heilige drei Könige, Osterdienstag, Christi Himmelfahrt, Pfingstdienstag, Fronleichnam.

## **7. Kindergartenbus**

Die Beförderung der Kindergartenkinder erfolgt ab Schulbeginn bis 30.06. bzw. bei entsprechender Auslastung des Busses bis Schulende.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses:

- Es müssen mindestens 3 Kinder aus einem Bereich zum Besuch des Kindergartens angemeldet sein und der Beitrag für die Kindergartenbeförderung wurde bezahlt,
- Es muss sich um eine mehr als zumutbare Wegstrecke (auf Basis des Alters des Kindes, der Weglänge, der Gefährlichkeit der Strecke etc.) zwischen Kindergarten und Wohnort handeln.
- Wohnort oder Zustiegstelle müssen an der Busroute liegen
- Das Kindergartenkind muss zur Einstiegsstelle gebracht bzw. von dort abgeholt werden (Abholberechtigte Personen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens 12 Jahre alt sein)
- Kinder dürfen erst mit 3 Jahren mit dem Kindergartenbus befördert werden

Für den Kindergartenbus besteht keine Betriebspflicht seitens des Kindergartenträgers. Der Kindergartenbus verkehrt auch an schulfreien Tagen. Falls der Kindergartenbus an einzelnen Tagen nicht verkehrt (z.B. wegen schlechter Witterung oder technischen Defekten), erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Entgelts.

Der Elternbeitrag für die Beförderung der Kindergartenkinder beträgt derzeit EUR 150,00 pro Kind und Jahr. Falls notwendig, wird dieser Beitrag jährlich mit dem Haushaltsbeschluss neu festgesetzt und kundgemacht. Der Beitrag wird zu Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens Mitte November vom Konto der Eltern abgebucht bzw. ist er zur Einzahlung zu bringen. Er stellt eine Pauschale dar und kann in Krankheitsfällen, für die betriebsfreien Zeiten und bei Abwesenheit aus anderen Gründen nicht gekürzt werden.

Neu angemeldete Buskinder können während des Kindergartenjahres nur dann mitbefördert werden, wenn keine zusätzliche Fahrt notwendig ist. Für diese Kinder wird der Elternbeitrag entsprechend den Monaten aliquotiert. Der Transport mit dem Kindergartenbus ist ausschließlich für die angemeldeten Kindergartenkinder möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung der Kindergartenkinder. Die Haftung während der Beförderung tragen die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte.

## **8. Kindergartenbeiträge**

Die Kindergartenbeiträge werden mit Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres von der Kindergartenleitung bekannt gegeben bzw. dieser Kindergartenordnung beigelegt.

Zur erleichterten Zahlungsabwicklung wird der monatliche Kindergartenbeitrag bis zum 10. des jeweiligen Monats vom Konto der Eltern abgebucht. Formulare erhalten Sie bei der Kindergartenleitung.

## **9. Krankheit und Fernbleiben**

Ist das Kind erkrankt oder von einer Infektionskrankheit befallen, muss dies der Kindergartenleiterin umgehend gemeldet werden. Der Besuch des Kindergartens ist für die Dauer der Krankheit untersagt. Bereits bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit hat der Kindergartenbesuch zu unterbleiben (gilt auch für Kopflausbefall).

## **10. Unfälle**

Immer wieder kann Unvorhergesehenes passieren. Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Bei akuten Fällen wird sofort die Rettung alarmiert, im Anschluss daran werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verständigt. Das betreffende Kind wird selbstverständlich von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

Bei schlimmeren Verletzungen in den Betreuungseinrichtungen wird ein Unfallbericht verfasst. Alle Kinder sind über den Zeitraum der angemeldeten Aufenthaltsdauer in den Kinderbetreuungseinrichtungen gesetzlich über die AUVA versichert.

## **11. Aufsichtspflicht und Abholung**

Die Aufsichtspflicht beginnt für die Kindergarten-PädagogInnen mit der Übernahme des Kindes vom Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des Kindergarten-Bereiches, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten. Dies hat ausnahmslos persönlich bei einer Vormittagsbetreuung bis spätestens 12:30 Uhr zu erfolgen. Bei einer Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung müssen die Kinder spätestens zum jeweiligen Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

Die Eltern oder eine befugte Person sind verpflichtet, die Kinder selbst zu bringen und abzuholen. Die Berechtigung für das Abholen des Kindes durch eine andere Person als den Erziehungsberechtigten ist den Kindergarten-PädagogInnen mitzuteilen. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich das Kind in Begleitung des Erziehungsberechtigten befindet (z.B. bei diversen Festen und Veranstaltungen).

## 12. Ferienbetreuung

In den Kindergärten der Stadtgemeinde Mittersill wird bei Bedarf auch eine Ferienbetreuung (Ostern, Sommer, Weihnachten) angeboten. Hierzu ist die Vorlage einer Arbeitsbestätigung der Eltern verpflichtend. Damit die Ferienbetreuung abgehalten werden kann, muss der Bedarf für mindestens 8 Kinder gegeben sein. Die Erhebung des Bedarfes wird von den Kinderbetreuungseinrichtungen rechtzeitig durchgeführt.

Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Juli 2020  
Punkt 5 in der Fassung laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. Juli 2021

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Viertler



Dieses Dokument wurde von Dr. Wolfgang Viertler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.08.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.mittersill.at/amtssignatur](http://www.mittersill.at/amtssignatur)